



Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte füllen Sie diesen Antrag in Druckbuchstaben aus und beachten Sie bitte die ergänzenden Angaben und Hinweise auf der Rückseite.

Antragsteller/Antragstellerin _____ (Name) (Vorname) (Geburtsdatum)		
Anschrift: _____		Telefon _____
Bankverbindung IBAN _____		BIC _____
Steuer-ID _____		
<p>A. Für</p> <p>_____ (Name) _____ (Vorname) _____ (Geburtsdatum)</p> <p>werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII bzw. § 6b BKG bzw. § 2 AsylbLG beantragt:</p> <p><input type="checkbox"/> für eintägige bzw. mehrtägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Bitte machen Sie ergänz. Angaben unter B. und legen Sie eine Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung - z. B. Elternbrief - vor)</p> <p><input type="checkbox"/> für Schülerbeförderung Die Leistung soll auf folg. Konto überwiesen werden: _____ (IBAN) (BIC) (Bitte machen Sie ergänz. Angaben unter B und reichen die ausgefüllte Anlage SB „Schülerbeförderung“ ein.)</p> <p><input type="checkbox"/> für eine ergänzende angemessene Lernförderung/Nachhilfe (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage LF „Lernförderbedarf“ ein.)</p> <p><input type="checkbox"/> für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Mit der Übersendung der Kostenübernahmeerklärung unmittelbar an den Leistungsanbieter bin ich einverstanden. (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D.)</p> <p><input type="checkbox"/> zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter E, soweit bekannt.)</p> <p><input type="checkbox"/> für persönlichen Schulbedarf (Bitte ankreuzen, wenn Sie den Kindergeldzuschlag nach § 6a BKG oder Wohngeld erhalten)</p>		
<p>B. Die unter „A.“ genannte Person besucht eine</p> <p><input type="checkbox"/> allgemein- oder berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung <input type="checkbox"/> Kindertagespflege</p> <p>_____ (Name der Schule/Einrichtung/Kindertagespflege) _____ (Anschrift der Schule/Einrichtung/Kindertagespflege)</p>		
<p>C. Ergänzende Angaben zur Lernförderung</p> <p>Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>D. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege</p> <p><input type="checkbox"/> Die unter „A.“ genannte Person nimmt an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftl. Mittagessen teil.</p> <p><input type="checkbox"/> Die unter „A.“ genannte Person besucht im Zeitraum vom _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.</p> <p>Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei, z. B. die letzte Rechnung.</p>		
<p>E. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>Die o. g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:</p> <p>_____ (Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) _____ (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)</p> <p>Die Kosten hierfür betragen _____ Euro <input type="checkbox"/> im Monat <input type="checkbox"/> im Quartal <input type="checkbox"/> im Halbjahr <input type="checkbox"/> im Jahr. Bitte fügen Sie einen Nachweis bei.</p>		
Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.		
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/ Antragsteller

Wo ist der Antrag einzureichen?

Bitte geben Sie hier an, welche Sozialleistung Sie erhalten und reichen Sie diesen Antrag bei der folgenden Stelle ein.

<input type="checkbox"/> Ich erhalte bisher keine Sozialleistung	<input type="checkbox"/> SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG 2, Hartz IV, Sozialgeld)	<input type="checkbox"/> SGB XII Sozialhilfe, Hilfe zum Lebensunterhalt	<input type="checkbox"/> § 2 AsylbLG Asylleistungen	<input type="checkbox"/> BKGG Kinderzuschlag, Wohngeld
	Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	Aktenzeichen des Sozialamtes:	Aktenzeichen des Sozialamtes:	Bitte aktuellen Bescheid der Familienkasse oder der Wohngeldstelle beifügen!
↓	↓	↓	↓	↓
Jobcenter Helmstedt Magdeburger Tor 18 38350 Helmstedt		Landkreis Helmstedt - Sozialamt- Conringstr. 28 38350 Helmstedt		

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden grundsätzlich ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt E.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

○ **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe für Ausflüge bzw. Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen berücksichtigt. Zu den Kosten gehören jedoch nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

○ **Schülerbeförderung:**

Die erforderlichen tatsächlichen Kosten für die Beförderung zu der zum Wohnort nächstgelegenen zu besuchenden Schule werden berücksichtigt, soweit die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann, die Kosten nicht von Dritten übernommen und insbesondere kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (öff. Verkehrsmittel oder sonstige) tatsächlich genutzt werden. Die einfache Entfernung zwischen Schule und Wohnort muss mindestens drei Kilometer betragen.

Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten.

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und eine Ausbildungsvergütung erhalten, haben keinen Anspruch auf die Leistung.

○ **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Die Leistung wird unmittelbar mit dem Leistungserbringer gegen Nachweis abgerechnet.

○ **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege besuchen, reichen Sie bitte einen Nachweis (z. B. ein Schreiben der Einrichtung oder Stelle) ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Ein Eigenanteil ist nicht zu leisten.

○ **Teilhabe am sozialen Leben**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, ein zu zahlender Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Die Leistung wird unmittelbar mit dem Leistungserbringer gegen Nachweis abgerechnet.

○ **Schulbedarf:**

Ein Antrag auf persönlichen Schulbedarf ist erforderlich, wenn Sie Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Kindergeldzuschlag nach § 6a BKGG erhalten. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bzw. AsylbLG erhalten diese Leistung für das Kind automatisch.

**Ergänzende Datenschutzhinweise nach der Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung (DSGVO) zum Antrag auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Seit dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Entscheidung über die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Art. 4 Nr. 2 DSGVO, § 60 SGB I, §§ 67 ff. SGB X, §§ 117 bis 129 SGB XII, Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV), § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1b und § 93b Abgabenordnung (AO)).

1. Erhebung von Daten bei betroffenen Personen (Antragsteller, Partner, minderjährige Kinder im Haushalt)

Die Angaben im Sozialhilfeantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge angefordert und/oder vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Erhebung und Übermittlung von Daten bei Dritten bzw. an Dritte

Personenbezogene Daten können zur Erhebung oder Überprüfung von Daten den folgenden Personen oder Stellen übermittelt werden:

- Angehörigen einer Haushaltsgemeinschaft zur Prüfung, ob und inwieweit die Vermutung einer Bedarfsdeckung gemäß § 39 SGB XII greift (§ 117 Abs. 1 Satz 3 SGB XII)
- Unterhaltspflichtigen, Kostenersatzpflichtigen, anderen Stellen (z. B. Banken, Sozialleistungsträger) und Personen zur Prüfung, ob vorrangige Ansprüche oder Guthaben bestehen oder Leistungen erbracht werden, die geeignet sind, die Sozialhilfeleistungen auszuschließen oder zu reduzieren (§ 117 Abs. 1 bis 3 SGB XII)
- Arbeitgebern zur Überprüfung von Einkommen, insbesondere des/der Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen (§ 117 Abs. 4 SGB XII)
- anderen Stellen (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter) oder Personen i. S. von § 12 SGB I, § 35 SGB I oder § 69 Abs. 2 SGB X wenn die Erhebung beim Betroffenen einen zu hohen Aufwand verursachen würde, eine Rechtsvorschrift die Erhebung zulässt oder die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt oder die Aufgaben nach dem SGB die Erhebung erforderlich machen
- Finanzämtern, soweit es erforderlich ist, um Auskunft über die dort bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erhalten (§ 117 Abs. 1 Satz 4 SGB XII, § 21 Abs. 4 SGB X)
- Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen eines Kontenabrufs, wenn dieser erforderlich, um Konten festzustellen (§ 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 b und § 93b AO)
- Datenstelle der Rentenversicherung im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs (§ 118 Abs. 1 und 2 SGB XII, Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)
- Gemeinden und andere Stellen innerhalb des Landratsamtes (z. B. Jugendamt, Zulassungsstelle) um Daten zu überprüfen (§ 118 Abs. 4 SGB XII)
- in den §§ 67e bis 75 SGB X genannten Stellen für die dort bestimmten Zwecke Schulen, Kindertagesstätten, Anbieter von Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Teilhabeleistungen und Lernförderung im Rahmen der Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialamt bzw. durch Direktzahlung der Leistung (§ 34a SGB XII)
- Geldinstituten für Banküberweisungen an Zahlungsempfänger
- Statistischen Landesämtern und dem Bundesamt für Statistik und Datenverarbeitung für statistische Zwecke (§§ 121 ff. SGB XII)

3. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Bearbeitung im Rahmen des SGB XII nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (nach 10 Jahren). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO. Daten, die im Rahmen des Sozialhilfedatenabgleichs zur Verfügung gestellt werden, sind unverzüglich nach erfolgter Überprüfung zu löschen, wenn keine Abweichung festgestellt wurde (§ 118 SGB XII).

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten Sie beim Landkreis Helmstedt – Geschäftsbereich Soziales -. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Sollten die zu Ihrer Person gespeicherten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen (z. B. wenn der Geschäftsbereich Soziales die Daten nicht mehr benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde).

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1

DSGVO, da sozialhilferechtlichen Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften des Geschäftsbereiches Soziales bzw. mit den vorgenommenen Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

5. Kontaktdaten/ Adressen

Verantwortlicher:

Landkreis Helmstedt, Herr Landrat Gerhard Radeck, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Tel.: +49 5351 121-0

Fax: +49 5351 121-1600

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt:

Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Tel.: +49 441 9714-159,

Fax: +49 441 9714-17159

E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

Landesdatenschutzbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen:

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Tel.: +49 511 1204500

Fax: + 49 511 1204599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de